

Bearbeitungshinweise

- Gültig für die Betriebsarten 15610 Kunstgewerblicher Betrieb, 16350 Museum, Ausstellung, 17270 Antiquitäten-, Gemälde-, Kunsthandel und 17280 Kunstgewerbehandel
- Klausel wird automatisch hinterlegt

Anwendungsbereich

- FINH

Klauseltext

1. Alle Kunstgegenstände müssen in einem Verzeichnis mit Angabe der Art des Mediums, dessen Titel und dessen Wert geführt werden.

2. Handelt es sich bei den Kunstgegenständen um Drucke oder Reproduktionen, so ist abweichend von Teil A Ziffer 1.4.1 Abs. 2 BFINH der Versicherungswert von diesen Gegenständen der Preis für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie.

3. Abweichend von Teil A Ziffern 1.1.1, 1.1.2, 1.1.3, 1.2 und 1.4.1 BFINH sind halbfertige Kunstgegenstände vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

4. In Ergänzung zu Teil A Ziffer 3 BFINH ist im Schadenfall bei Kunstgegenständen ab einem Einzelwert von 10.000 € ein entsprechender Wertnachweis beizubringen; dies kann bspw. ein Gutachten, eine Expertise oder ein Nachweis eines Galeristen zu ähnlichen Gegenständen des Künstlers sein.